

Besoldungsordnungen A und B

Allgemeine Vorbemerkungen

1. Zulagen

Die in den Besoldungsordnungen ausgebrachten Zulagen werden neben anderen Zulagen gewährt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Sätze der Zulagen sind Monatsbeträge.

2. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Für Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Amt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers in der Besoldungsgruppe A 12 oder in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 stehen die weiteren Beförderungs- und Leitungsämter in dieser Landesbesoldungsordnung A zur Verfügung.

3. Einreihung der Ämter für Schulleiterinnen und Schulleiter

Soweit die Einreihung der Ämter der Schulleiterinnen und Schulleiter und ihrer Vertretungen in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler bestimmt, ist hierfür die Amtliche Schulstatistik des jeweiligen Schuljahres maßgebend.

4. Übergangsregelung

Erste Direktorin, Erster Direktor des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege: Der erste Dienstposteninhaber erhält für seine Person Besoldung nach der Besoldungsgruppe B 6.

5. Messzahl

Die Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten werden nach Maßgabe der sich für die jeweilige Hochschule ergebenden Messzahl eingestuft. Messzahl ist die Gesamtzahl der für die Hochschule im Haushaltsplan des jeweiligen Kalenderjahres oder in den Erläuterungen des Haushaltsplans ausgewiesenen Stellen für vollzeitbeschäftigte Bedienstete zuzüglich eines Drittels der Zahl der im vorangegangenen Sommersemester vollmatrikulierten Studierenden; bei im Aufbau befindlichen Hochschulen kann die staatliche Planung für die nächsten acht Jahre zugrunde gelegt werden. Die Einstufung wird während der Amtszeit nicht verändert.

Besoldungsordnung A

Aufsteigende Gehälter

Besoldungsgruppe A 4

Amtsmeisterin, Amtsmeister¹⁾

Hauptwachtmeisterin, Hauptwachtmeister^{2) 3)}

-
- 1) *Erhält eine Amtszulage nach Anlage 12, wenn sie oder er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.*
- 2) *Erhält eine Amtszulage nach Anlage 12.*
- 3) *Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Justizdienst bei Verwendung in Funktionen des Justizwachtmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage 12. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote²⁾ nicht zu.*

Besoldungsgruppe A 5

Erste Hauptwachtmeisterin, Erster Hauptwachtmeister¹⁾
^{2) 4)}

Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister^{3) 4)}

-
- 1) *Erhält eine Amtszulage nach Anlage 12.*
- 2) *Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Justizdienst bei Verwendung in Funktionen des Justizwachtmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage 12. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote¹⁾ nicht zu.*
- 3) *Erhält eine Amtszulage nach Anlage 12, wenn sie oder er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.*
- 4) *Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6*

Besoldungsgruppe A 6

Erste Hauptwachtmeisterin, Erster Hauptwachtmeister²⁾
³⁾

Justizvollstreckungssekretärin, Justizvollstreckungssekretär

Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister²⁾

Sekretärin, Sekretär¹⁾

-
- 1) *Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1.*

Werkmeisterin, Werkmeister ¹⁾

- ²⁾ *Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5. Für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 6 ausschließlich der Planstellen für das zweite Einstiegsamt*
- ³⁾ *Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Justizdienst bei Verwendung in Funktionen des Justizwachtmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage 12.*

Besoldungsgruppe A 7

Brandmeisterin, Brandmeister ¹⁾

Justizvollstreckungsoberssekretärin, Justizvollstreckungsoberssekretär

Kriminalmeisterin, Kriminalmeister ²⁾

Oberssekretärin, Oberssekretär ^{3) 4)}

Oberwerkmeisterin, Oberwerkmeister ⁵⁾

Polizeimeisterin, Polizeimeister ²⁾

¹⁾ *Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung des Feuerwehrdienstes.*

²⁾ *Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung des Polizeidienstes.*

³⁾ *Auch als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung des Technischen Dienstes.*

⁴⁾ *Auch als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung des Justizdienstes bei Verwendung in Funktionen des Strafvollzugsdienstes im Aufsichtsdienst (§ 115 des Landesbeamtengesetzes)*

⁵⁾ *Auch als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung des Justizdienstes bei Verwendung in Funktionen des Strafvollzugsdienstes im Werkdienst (§ 115 des Landesbeamtengesetzes)*

Besoldungsgruppe A 8

Gerichtsvollzieherin, Gerichtsvollzieher ¹⁾

Hauptsekretärin, Hauptsekretär

Hauptwerkmeisterin, Hauptwerkmeister

Justizvollstreckungshauptsekretärin, Justizvollstreckungshauptsekretär

Kriminalobermeisterin, Kriminalobermeister

Oberbrandmeisterin, Oberbrandmeister

Polizeiobermeisterin, Polizeiobermeister

¹⁾ *Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung des Justizdienstes im Falle der Bestellung zur Gerichtsvollzieherin oder zum Gerichtsvollzieher.*

Besoldungsgruppe A 9 A

Amtsinspektorin, Amtsinspektor⁵⁾

Betriebsinspektorin, Betriebsinspektor⁵⁾

Hauptbrandmeisterin, Hauptbrandmeister⁵⁾

Inspektorin, Inspektor¹⁾

Kriminalhauptmeisterin, Kriminalhauptmeister⁵⁾

Kriminalkommissarin, Kriminalkommissar²⁾

Lehrerin, Lehrer für Fachpraxis^{3) 4)}

Obergerichtsvollzieherin, Obergerichtsvollzieher⁵⁾

Polizeihauptmeisterin, Polizeihauptmeister⁵⁾

Polizeikommissarin, Polizeikommissar²⁾

¹⁾ *Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2*

²⁾ *Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Polizeidienstes*

³⁾ *Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung des Bildungsdienstes im Laufbahnzweig Schuldienst*

⁴⁾ *Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10*

⁵⁾ *Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 Prozent der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage 12 ausgestattet werden.*

Besoldungsgruppe A 10

Kriminaloberkommissarin, Kriminaloberkommissar

Lehrerin, Lehrer für Fachpraxis^{2) 3)}

Oberinspektorin, Oberinspektor¹⁾

Polizeioberkommissarin, Polizeioberkommissar

¹⁾ *Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in den Fachrichtungen Technischer Dienst und Feuerwehrdienst, wenn das für den Zugang zur Laufbahn geforderte abgeschlossene Hochschulstudium nachgewiesen wurde; gilt auch beim Aufstieg in die Laufbahngruppe 2.*

²⁾ *Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 9*

³⁾ *In diese Besoldungsgruppe können Lehrkräfte nur eingestuft werden, wenn sie nach Abschluss der entsprechenden Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit nachweisen.*

Besoldungsgruppe A 11

Amtfrau, Amtmann

Fachlehrerin, Fachlehrer

- mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird¹⁾

²⁾ - mit einer Lehrbefähigung für den entsprechenden berufspraktischen, teilweise auch -theoretischen Unterricht an beruflichen Schulen^{1) 2) 3) 4)}

¹⁾ *Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2*

²⁾ *Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12*

³⁾ *Mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die als Lehrbefähigung für diese Schulart im Wege der Bewährung zuerkannt worden ist*

⁴⁾ *Für Lehrkräfte mit einer Ausbildung zur Ingenieurpädagogin, zum Ingenieurpädagogen, zur Medizinpädagogin, zum Medizinpädagogen, zur Agrarpädagogin, zum Agrarpädagogen, zur Ökonompädagogin, zum Ökonompädagogen oder einer gleichwertigen Ausbildung, wie zum Beispiel die einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs mit Zusatzausbildung in Berufspädagogik. Soweit diese Lehrkräfte nicht eine mit dem Fachhochschulabschluss gleichwertige Prüfung nachweisen, zugleich als Endamt.*

Besoldungsgruppe A 12

Amtsanwältin, Amtsanwalt¹⁾

Kriminalhauptkommissarin, Kriminalhauptkommissar ²⁾

Polizeihauptkommissarin, Polizeihauptkommissar ²⁾

A m t s r ä t i n , A m t s r a t

Fachlehrerin, Fachlehrer

- mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird ^{3) 6)}
- mit einer Lehrbefähigung für den entsprechenden berufspraktischen, teilweise auch -theoretischen Unterricht an beruflichen Schulen ^{3) 4) 5) 6)}

Kriminalhauptkommissarin, Kriminalhauptkommissar ³⁾

Lehrerin, Lehrer

- an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, soweit nicht anderweitig in Besoldungsgruppe A 13 eingereicht ²⁾

Polizeihauptkommissarin, Polizeihauptkommissar ³⁾

Rechnungsrätin, Rechnungsrat

- als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof

¹⁾ *Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Justizdienst bei Verwendung als Amtsanwältin oder Amtsanwalt*

²⁾ *Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, zugleich als Endamt*

³⁾ *Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11*

⁴⁾ *Fußnote ³⁾ zu Besoldungsgruppe A 11 gilt entsprechend*

⁵⁾ *Satz 1 der Fußnote ⁴⁾ zu Besoldungsgruppe A 11 gilt entsprechend, soweit diese Lehrkräfte eine dem Fachhochschulabschluss gleichwertige Prüfung nachweisen.*

⁶⁾ *Als Beförderungssamt für Fachlehrerinnen und Fachlehrer im Einstiegsamt. In diese Besoldungsgruppe können Lehrkräfte nur eingestuft werden, wenn sie nach Abschluss der Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit nachweisen.*

Besoldungsgruppe A 13 ¹⁶⁾

Akademische Rätin, Akademischer Rat ¹⁾

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule

Ä r z t i n , A r z t ^{1) 14)}

Erste Kriminalhauptkommissarin, Erster Kriminalhauptkommissar

Erste Polizeihauptkommissarin, Erster Polizeihauptkommissar

Förderschulrätin, Förderschulrat ^{2) 4) 6)}

Konrektorin, Konrektor

- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ¹³⁾

Konservatorin, Konservator ¹⁾

Kustodin, Kustos ¹⁾

Lehrerin, Lehrer

- mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen ²⁾
- mit einer Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen ^{2) 7) 8)}
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien ^{2) 6) 8) 9)}
- mit der Befähigung für das Lehramt im theoretischen Unterricht an beruflichen Schulen ^{2) 8) 10)}
- mit der Befähigung für das Lehramt im allgemeinbildenden Unterricht an beruflichen Schulen ^{2) 6) 8) 10) 11)}

Oberamtsanwältin, Oberamtsanwalt ¹⁵⁾

O b e r a m t s r ä t i n , O b e r a m t s r a t ¹⁷⁾

Oberlehrerin, Oberlehrer im Justizvollzugsdienst ^{1) 5)}

Oberrechnungsrätin, Oberrechnungsrat

- als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof

R ä t i n , R a t ¹⁾

Regierungsschulrätin, Regierungsschulrat ³⁾

- für sonstige schulfachliche Aufgaben

Regionalschulrätin, Regionalschulrat ^{2) 6) 12)}

Rektorin, Rektor

- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern¹³⁾
- als Leiterin oder Leiter einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60 Schülerinnen und Schülern¹³⁾

Studienrätin, Studienrat

- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen²⁾
18) 19) 20)
- als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an einer Gesamtschule¹³⁾
- als Leiterin oder Leiter eines Regionalschulzweiges an einer Gesamtschule¹³⁾
- als Stufenleiterin oder Stufenleiter an einer Gesamtschule¹³⁾

¹⁾ *als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ohne die Fachrichtung des Bildungsdienstes*

²⁾ *als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung des Bildungsdienstes im Laufbahnzweig Schuldienst*

³⁾ *als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung des Bildungsdienstes im Laufbahnzweig Bildungsverwaltung für Tätigkeiten in der sonstigen Bildungsverwaltung außerhalb der Schulaufsicht*

⁴⁾ *für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik; gilt auch für Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die als Lehrbefähigung für diese Schulart im Wege der Bewährung zuerkannt worden ist.*

⁵⁾ *zugleich Endamt*

⁶⁾ *Für Lehrerinnen oder Lehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach nicht anzuwenden.*

⁷⁾ *für Lehrerinnen und Lehrer für untere Klassen der allgemein bildenden polytechnischen Oberschule oder die Unterstufe der allgemein bildenden Schule (Klassen 1 bis 4) oder als Freundschaftspionierleiter/Erzieher mit einer Ergänzungsausbildung in den entsprechenden Fächern der unteren Klassen*

⁸⁾ *Mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die als Lehrbefähigung für diese Schulart im Wege der Bewährung zuerkannt worden ist.*

⁹⁾ *Für Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit Staatsexamen oder Diplom mit einer Lehrbefähigung der Klassen 5 bis 10 sowie Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen mit Fachdiplom und pädagogischem Zusatzstudium/Prüfung.*

- 10) Für *Diplomingenieurpädagoginnen, Diplomingenieurpädagogen, Diplomgewerbelehrerinnen, Diplomgewerbelehrer, Diplomhandelslehrerinnen, Diplomhandelslehrer, Diplomökonompädagoginnen, Diplomökonompädagogen, Diplomagrarpädagoginnen, Diplomagrarpädagogen, Diplommedizinpädagoginnen, Diplommedizinpädagogen, Diplomgartenbaupädagoginnen, Diplomgartenbaupädagogen, Diplomingenieurinnen, Diplomingenieure, Diplomökonominnen und Diplomökonom* mit zusätzlichem berufspädagogischen Abschluss und Lehrkräfte, wie zum Beispiel *Diplomabsolventinnen und Diplomabsolventen* mit einer vergleichbaren pädagogischen wissenschaftlichen Hochschulausbildung und zusätzlicher Ausbildung und Prüfung in einem zweiten Fach
- 11) Für *Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit Staatsexamen oder Diplom, Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen mit Fachdiplom und pädagogischem Zusatzstudium/Prüfung oder Diplomlehrerinnen und Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule.*
- 12) für *Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Regionalen Schulen; gilt auch für Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die als Lehrbefähigung für diese Schulart im Wege der Bewährung zuerkannt worden ist.*
- 13) *Erhält eine Amtszulage nach Anlage 12*
- 14) *Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14*
- 15) Für *Funktionen einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der Stellen für Oberamtswältinnen und Oberamtswälte mit einer Amtszulage nach Anlage 12 ausgestattet werden.*
- 16) Für *Beamtinnen und Beamte in den Fachrichtungen Technischer Dienst und Feuerwehrdienst können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der für diese Beamtinnen und Beamte ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 12 ausgestattet werden.*
- 17) Für *Beamtinnen und Beamte als Rechtspflegerinnen oder Rechtspfleger können für diese Funktionen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 12 ausgestattet werden.*
- 18) Für *Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit Staatsexamen oder Diplom (Klassen 5 bis 10), Hochschulabsolventinnen oder Hochschulabsolventen mit Fachdiplom*

und pädagogischem Zusatzstudium/Prüfung, soweit diese Lehrerinnen und Lehrer über eine Lehrbefähigung in zwei Fächern verfügen. Diese Lehrkräfte müssen sich durch eine mindestens zweijährige Tätigkeit in der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien, Fachgymnasien oder Fachoberschulen bewährt haben. Gilt auch für Lehrkräfte nach Fußnote 12) zu Besoldungsgruppe A 12. Diese Lehrkräfte müssen sich durch eine mindestens zweijährige Tätigkeit im berufstheoretischen Unterricht an einer beruflichen Schule bewährt haben.

- ¹⁹⁾ *Für Diplomlehrerinnen oder Diplomlehrer und Fachlehrerinnen oder Fachlehrer mit Staatsexamen oder Diplom (Klassen 5 bis 12) mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer*

²⁰⁾ für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen nach neuem Recht; auch für Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die als Lehrbefähigung für diese Schulart im Wege der Bewährung zuerkannt worden ist und in den Fußnoten ¹⁸⁾ und ¹⁹⁾ aufgeführt ist

Besoldungsgruppe A 14

Akademische Oberrätin, Akademischer Oberrat

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule

Ä r z t i n , A r z t ¹⁾

Chefärztin, Chefarzt ³⁾

Kanzlerin, Kanzler der Hochschule für Musik und Theater Rostock ⁴⁾

Konrektorin, Konrektor

- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern
- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern
- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit bis zu 540 Schülerinnen und Schülern
- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Regionalen Schule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Regionalen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁵⁾
- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters der allgemein bildenden Digitalen Landesschule Mecklenburg-Vorpommern
- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters der beruflichen Digitalen Landesschule Mecklenburg-Vorpommern

Oberärztin, Oberarzt ²⁾

Oberkonservatorin, Oberkonservator

Oberkustodin, Oberkustos

O b e r r ä t i n , O b e r r a t

Oberregierungsschulrätin, Oberregierungsschulrat - als Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter über berufliche Schulen im Ministerium, der oder dem nach

Übertragung der Zuständigkeit für die Schulaufsicht über berufliche Schulen von den Staatlichen Schulämtern auf das Ministe-

rium dieselben Dienstaufgaben obliegen wie einer entsprechenden Schulaufsichtsbeamtin oder einem entsprechenden Schulaufsichtsbeamten in einem Staatlichen Schulamt ^{5) 6)}

- für sonstige schulfachliche Aufgaben ⁷⁾

Oberstudienrätin, Oberstudienrat ⁸⁾

Oberstudienrätin, Oberstudienrat

- als Leiterin oder Leiter eines Gymnasialzweiges an einer Gesamtschule

Rektorin, Rektor

- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern
- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁵⁾
- als Leiterin oder Leiter einer Regionalen Schule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern
- als Leiterin oder Leiter einer Regionalen Schule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁵⁾
- als Leiterin oder Leiter einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülerinnen und Schülern

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15

³⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A15, A 16

⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 12

⁵⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 12

⁶⁾ Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildungsdienst im Laufbahnzweig Bildungsverwaltung

⁷⁾ Für Tätigkeiten in der sonstigen Bildungsverwaltung außerhalb der Schulaufsicht

⁸⁾ Als Beförderungssamt für Studienrätinnen oder Studienräte im Zweiten Einstiegsamt (Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder

*an beruflichen Schulen) bei der Wahrnehmung schulformbezogener
herausgehobener Tätigkeiten*

Besoldungsgruppe A 15

Akademische Direktorin, Akademischer Direktor

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule

Chefärztin, Chefarzt ¹⁾

Direktorin, Direktor

Hauptkonservatorin, Hauptkonservator

Hauptkustodin, Hauptkustos

Kanzlerin, Kanzler der Hochschule Neubrandenburg-University of Applied Sciences ³⁾

Kanzlerin, Kanzler der Hochschule Stralsund ³⁾

Kanzlerin, Kanzler der Hochschule Wismar ³⁾

Oberärztin, Oberarzt ²⁾

Regierungsschuldirektorin, Regierungsschuldirektor

- als Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter über berufliche Schulen im Ministerium, der oder dem nach Übertragung der Zuständigkeit für die Schulaufsicht über berufliche Schulen von den Staatlichen Schulämtern auf das Ministerium dieselben Dienstaufgaben obliegen wie einer entsprechenden Schulaufsichtsbeamtin oder einem entsprechenden Schulaufsichtsbeamten in einem Staatlichen Schulamt
- für sonstige schulfachliche Aufgaben ⁴⁾

Schulamtsdirektorin, Schulamtsdirektor

- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters eines Staatlichen Schulamtes ⁵⁾
- als Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter eines Staatlichen Schulamtes ⁸⁾

Studiendirektorin, Studiendirektor

- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁶⁾

- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ^{5) 6)}
- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern
- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁵⁾
- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt ⁵⁾
- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⁵⁾
- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⁵⁾
- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums
- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁵⁾
- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums
- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen ⁵⁾
- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern
- als Leiterin oder Leiter einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern ⁶⁾
- als Leiterin oder Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ^{5) 6)}
- als Leiterin oder Leiter einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit bis zu 540 Schülerinnen und Schülern

- als Leiterin oder Leiter einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern ⁵⁾

- als Leiterin oder Leiter einer Regionalen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern
- als Leiterin oder Leiter einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern
- als Leiterin oder Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums ⁵⁾
- als Leiterin oder Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁵⁾
- als Leiterin oder Leiter eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums ⁵⁾
- als Leiterin oder Leiter der allgemein bildenden Digitalen Landesschule Mecklenburg-Vorpommern
- als Leiterin oder Leiter der beruflichen Digitalen Landesschule Mecklenburg-Vorpommern
- zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben ⁷⁾
- als Leiterin oder Leiter eines Studienkollegs

¹⁾ *Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 16*

²⁾ *Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14*

³⁾ *Erhält eine Amtszulage nach Anlage 12*

⁴⁾ *Für Tätigkeiten in der sonstigen Bildungsverwaltung außerhalb der Schulaufsicht*

⁵⁾ *Erhält eine Amtszulage nach Anlage 12*

⁶⁾ *Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen oder Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine oder einer.*

⁷⁾ *Für höchstens 30 Prozent der Gesamtzahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten in den Ämtern einer Studienrätin oder eines Studienrates und einer Oberstudienrätin oder eines Oberstudienrates.*

⁸⁾ *Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildungsdienst im Laufbahnzweig Bildungsverwaltung*

Besoldungsgruppe A 16

Chefärztin, Chefarzt ¹⁾

Direktorin, Direktor der Landeszentrale für politische Bildung

Fachbereichsleiterin, Fachbereichsleiter an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege ⁸⁾

Kanzlerin, Kanzler einer Universität

- mit einer Messzahl von mehr als 1000 bis 2000

Landeskonservatorin, Landeskonservator

Leitende Akademische Direktorin, Leitender Akademischer Direktor

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule ⁷⁾

Leitende Direktorin, Leitender Direktor ⁹⁾

Leitende Regierungsschuldirektorin, Leitender Regierungsschuldirektor ²⁾

- als Leiterin oder Leiter der Schulaufsicht über berufliche Schulen im Ministerium
- für sonstige schulfachliche Aufgaben ³⁾

Leitende Schulamtsdirektorin, Leitender Schulamtsdirektor

- als Leiterin oder Leiter eines Staatlichen Schulamtes ⁴⁾
- als Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter, der oder dem ausschließlich die Aufsicht über Gymnasien, Gesamtschulen mit Oberstufe oder berufliche Schulen obliegt

Ministerialrätin, Ministerialrat

- bei einer obersten Landesbehörde ⁵⁾

Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor

- als Leiterin oder Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁶⁾
- als Leiterin oder Leiter eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt
- als Leiterin oder Leiter eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen
- als Leiterin oder Leiter eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen
- als Leiterin oder Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern
- als Leiterin oder Leiter eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen
- als Leiterin oder Leiter einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern

Stellvertretende Direktorin, Stellvertretender Direktor des Instituts für Qualitätsentwicklung ⁴⁾

Stellvertretende Direktorin, Stellvertretender Direktor der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsdirektorin, Verwaltungsdirektor der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald

Verwaltungsdirektorin, Verwaltungsdirektor der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock

- ¹⁾ *Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15*
- ²⁾ *Für höchstens 30 Prozent der Gesamtanzahl der für Regierungsschuldirektorinnen und Regierungsschuldirektoren und Leitende Regierungsschuldirektorinnen und Leitende Regierungsschuldirektoren ausgebrachten Planstellen*
- ³⁾ *Für Tätigkeiten in der sonstigen Bildungsverwaltung außerhalb der Schulaufsicht*
- ⁴⁾ *Erhält eine Amtszulage nach Anlage 12*
- ⁵⁾ *Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3*
- ⁶⁾ *Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen oder Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine oder einer.*
- ⁷⁾ *Auf herausgehobenen Dienstposten*
- ⁸⁾ *Das Amt einer Fachbereichsleiterin oder eines Fachbereichsleiters an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege wird nur mit zeitlicher Befristung übertragen und kann nicht im Wege der Beförderung verliehen werden. Auf Grundlage dieses Amtes kann eine Zulage gewährt werden, soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Das Amt bildet die Grundlage für die Bemessung der Zulage. Diese wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt des Amtes, das die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter innehat, und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 16 gewährt.*
- ⁹⁾ *Für die Leitung von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Landesbehörden ohne einen örtlich begrenzten Zuständigkeitsbereich können nach Maßgabe des Haushalts Planstellen mit einer Amtszulage nach Anlage 12 ausgestattet werden. Die Zahl der mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen darf 30 Prozent der Zahl der Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 für die Leitung unterer Landesbehörden nicht überschreiten.*

Besoldungsordnung B

Feste Gehälter

Besoldungsgruppe B 1

Direktorin und Professorin, Direktor und Professor

- als Leiterin oder Leiter einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung ^{1) 2)}

1) *Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3*

2) *Die Ämter „Direktorin und Professorin“ und „Direktor und Professor“ dürfen nur an Beamtinnen und Beamte verliehen werden, denen in wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen oder in Dienststellen und Einrichtungen mit eigenen wissenschaftlichen Forschungsbereichen überwiegend wissenschaftliche Forschungsaufgaben obliegen. Dienststellen und Einrichtungen des Landes mit eigenem wissenschaftlichen Forschungsbereich im Sinne des Satzes 1 sind: a) die Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei, b) das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie*

Besoldungsgruppe B 2

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor, Abteilungspräsidentin, Abteilungspräsident

- als Leiterin oder Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung bei einer oberen Landesbehörde

Direktorin, Direktor der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege

Direktorin, Direktor des Instituts für Qualitätsentwicklung

Direktorin, Direktor des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr

Direktorin, Direktor des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz

Direktorin, Direktor der Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen

Direktorin und Professorin, Direktor und Professor

- als Leiterin oder Leiter einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung ^{1) 2)}

Kanzlerin, Kanzler einer Universität

- mit einer Messzahl von mehr als 2 000 bis 5 000

Landesschulrätin, Landesschulrat

1) *Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 1, B 3*

2) *Fußnote ²⁾ zur Besoldungsgruppe B 1 gilt entsprechend.*

Ministerialrätin, Ministerialrat ³⁾

- bei einer obersten Landesbehörde als Leiterin oder Leiter eines großen oder bedeutenden Referates oder einer Referatsgruppe

³⁾ *Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3*

Besoldungsgruppe B 3

Direktorin, Direktor des Landeskriminalamtes

Direktorin und Professorin, Direktor und Professor

- als Leiterin oder Leiter einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung ^{1) 2)}

Direktorin, Direktor der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Erste Direktorin, Erster Direktor des Landesamtes für Finanzen

Erste Direktorin, Erster Direktor des Landesamtes für Gesundheit und Soziales

Erste Direktorin, Erster Direktor des Landesamtes für innere Verwaltung

Erste Direktorin, Erster Direktor des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege

Erste Direktorin, Erster Direktor des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Erste Direktorin, Erster Direktor des Landesamtes Zentrum für Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern

Hauptgeschäftsführerin, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern ³⁾

Kanzlerin, Kanzler einer Universität

- mit einer Messzahl von mehr als 5 000 bis 10 000

Landesbeauftragte, Landesbeauftragter für Mecklenburg-Vorpommern für die Aufarbeitung der SED-Diktatur

Ministerialrätin, Ministerialrat

¹⁾ *Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 1, B 2*

²⁾ *Fußnote ²⁾ zur Besoldungsgruppe B 1 gilt entsprechend.*

³⁾ *Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4*

- bei einer obersten Landesbehörde als Leiterin oder Leiter eines großen oder bedeutenden Referates oder Referatsgruppe ¹⁾

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident

- als Leiterin oder Leiter des Polizeipräsidiiums Neubrandenburg
- als Leiterin oder Leiter des Polizeipräsidiiums Rostock

Hauptgeschäftsführerin, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern ¹⁾

Inspekteurin, Inspekteur der Polizei

Kanzlerin, Kanzler einer Universität

- mit einer Messzahl von mehr als 10 000

Präsidentin und Professorin, Präsident und Professor des Forschungsinstitutes für die Biologie landwirtschaftlicher Nutztiere ²⁾

¹⁾ *Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3*

²⁾ *Nur für den ersten Dienstposteninhaber*

Besoldungsgruppe B 5

Landesbeauftragte, Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern ¹⁾

Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent

- bei einer obersten Landesbehörde als Leiterin oder Leiter einer Abteilung ¹⁾

¹⁾ *Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6*

Besoldungsgruppe B 6

Bürgerbeauftragte, Bürgerbeauftragter

Landesbeauftragte, Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern ¹⁾

¹⁾ *Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2*

Besoldungsgruppe B 4

Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent

- bei einer obersten Landesbehörde als Leiterin oder Leiter einer großen oder bedeutenden Abteilung

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesrechnungshofes

¹⁾ *Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5*

Besoldungsgruppe B 7

Keine Ämter

Besoldungsgruppe B 8

Direktorin, Direktor des Landtages

Besoldungsgruppe B 9

Präsidentin, Präsident des Landesrechnungshofes

Staatssekretärin, Staatssekretär

Besoldungsgruppe B 10

Staatssekretärin, Staatssekretär

- als Chefin oder Chef der Staatskanzlei

Besoldungsgruppe B 11

Keine Ämter